

## A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/6777 –

### Kugelschuss auf der Weide

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/6777 – vom 26. Juni 2023 hat folgenden Wortlaut:

Im Gegensatz zu anderen Landkreisen in Rheinland-Pfalz werden im Rhein-Lahn-Kreis derzeit keine weiteren Genehmigungen für Weideschüsse erteilt. Der Weideschuss ist, so die Tierhalter, eine stressfreie und artgerechte Tötung, vor allem bietet sie bei ganzjährig auf der Weide gehaltenen Rindern keinerlei Risiken hinsichtlich der Arbeitssicherheit. Die Änderung der VO (EG) Nr. 853/2004: Schlachtung im Herkunftsbetrieb; Durchführungshinweise Lebensmittelhygiene, Tierschutz und Waffenrecht sagt aus: „Für die Schlachtung von Hausrindern (ausgenommen Bisons), Hausschweinen sowie als Haustieren gehaltenen Einhufern gilt seit August 2021 eine neue Regelung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Anhang III, Abschnitt I, neu eingefügtes Kapitel VIa), die eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb ermöglicht, wenn durch den Transport der Tiere zum Schlachtbetrieb Risiken hinsichtlich Arbeitssicherheit und Tierschutz bestehen.“ Auch auf der Agrarministerkonferenz am 16. September 2022 wurde Folgendes beschlossen: „Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder stimmen darin überein, dass eine Schlachtung im Herkunftsbetrieb lange Transportwege vermeidet und hierdurch nicht nur zum Klimaschutz, sondern auch maßgeblich zum Tierwohl beiträgt, weil das Tier in der ihm vertrauten Umgebung belassen wird.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wurde der Tierschutzbeirat mit Blick auf den Erlass des MKUEM vom 15. Dezember 2022 involviert?
2. Wenn ja, wie lautet die Empfehlung des Tierschutzbeirats hierzu?
3. Wenn nein, wann wird der Tierschutzbeirat hierzu befragt?
4. Im Erlass des MKUEM vom 15. Dezember 2022 ist zu lesen: „Grundsätzlich ist auch bei ganzjährig im Freien gehaltenen Rindern die Bolzenschussbetäubung dem Kugelschuss vorzuziehen.“ Warum wurde dieser Inhalt, der im Gegensatz zur EU-Verordnung sowie zu Inhalten der Agrarministerkonferenz steht, aufgenommen?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 12.07.2023  
18/6913



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

12. Juli 2023

## **Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER)**

### **Kugelschuss auf der Weide**

**- Drucksache 18/6777 -**

#### Vorbemerkung:

Die Landesregierung unterstützt die hofnahe Schlachtung ausdrücklich, weil sie Möglichkeiten bietet, belastende Tiertransporte zu vermeiden, den Arbeitsschutz zu verbessern und die regionale Wertschöpfung zu steigern. Aus diesem Grund ist klarzustellen, dass mit der von der Fragestellerin erwähnten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Kugelschuss per se eingeführt wurde. Die Änderung formuliert jetzt vielmehr verbindlich den rechtlichen Rahmen, in dem lebensmittelhygienekonform hofnahe Schlachtungen erfolgen können. Den tierschutzrechtlichen Rahmen bildet dabei nach wie vor die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung. Auch dem zitierten Beschluss der Agrarministerkonferenz liegt dieses Regelwerk zugrunde.

Für eine ordnungsgemäße Betäubung durch Kugelschuss muss eine kleine Stelle im Bereich des Kopfes getroffen werden. Ein Problem des Kugelschusses ist, dass es bei kleinsten Bewegungen des Rindes zu Fehlschüssen kommen kann, die zu panikartigen Fluchtreaktionen und erheblichen Schmerzen, Leiden und / oder Schäden für das Tier

1/3

#### **Verkehrsanbindung**

📍 Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

#### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



führen können. Für die Betäubung durch Bolzenschuss ist der Kopf des Tieres zu fixieren. Das Festbinden an Halfter / Strick ist dabei ausreichend, ein Fixierstand ist nicht zwingend erforderlich.

Aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr der Tiere durch Fehlschüsse beim Kugelschuss ist aus Sicht des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), wie im Erlass vom 15. Dezember 2022 ausgeführt, der Bolzenschuss die sicherste und tiergerechteste Methode für die Betäubung vor der Tötung im Rahmen der hofnahen Schlachtung und ist somit dem gefahranfälligeren Kugelschuss vorzuziehen. Eine hofnahe Schlachtung ist im Sinne eines verbesserten Tierschutzes, weil sie Stress und lange Transportwege für die Tiere vermeidet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/6777 der Abgeordneten Lisa-Marie Jeckel (FREIE WÄHLER) namens der Landesregierung wie folgt:

#### Zu den Fragen 1 und 2:

Die Landesregierung hat das Thema der hofnahen Schlachtung bereits im Jahr 2020 mit dem Tierschutzbeirat erörtert und die rheinland-pfälzischen Ausführungshinweise vorgestellt.

Zuletzt wurde am 25. Mai 2023 im Rahmen der Tierschutzbeiratssitzung das Thema Betäubung mit Bolzenschuss oder Kugelschuss im Rahmen der hofnahen Schlachtung besprochen. Es wurde nochmals erläutert, dass die hofnahe Schlachtung durch die Landesregierung ausdrücklich unterstützt wird und es sich bei der Entscheidung zwischen Bolzenschuss und Kugelschuss ausschließlich um die Art der Betäubung vor der Tötung im Rahmen der hofnahen Schlachtung handelt.

Im Verlauf der Sitzung wurde deutlich, dass der Tierschutzbeirat den Bolzenschuss und den Kugelschuss als gleichwertige Methoden zur Betäubung vor der Tötung im Rahmen der hofnahen Schlachtung ansieht, allerdings mit einer Tendenz zur Bevorzugung des Bolzenschusses. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

#### Zu Frage 3:

Entfällt, siehe Antwort auf die Fragen 1 und 2.



Frage 4:

Wie den Ausführungen in der Vorbemerkung entnommen werden kann, liegt kein Widerspruch zwischen dem Erlass des MKUEM vom 15. Dezember 2022 und der genannten EU Verordnung sowie den Inhalten der Agrarministerkonferenz vor.

gez.

Katrin Eder